

Vorlage**Nr.:****VO/2015/1529**Federführend:
20.3 Abt. Kommunale Steuerangelegenheiten

Status: öffentlich

Datum: 06.10.2015

Beteiligt:

Verfasser: Rehme-Zingelmann,
Alexander**1. Änderungssatzung zur Hebesatzsatzung 2014- 2017**

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	11.11.2015	Finanzausschuss	Vorberatung
Öffentlich	26.11.2015	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag: Die Bürgerschaft beschließt die als Anlage 1 beigefügte 1. Änderungssatzung zur Hebesatzsatzung 2014- 2017.

Begründung: s. Anlage 2**Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):**

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen
x	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende HaushaltsjahrErgebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	-
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	-

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	-
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	-

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	61101.4013100	Ertrag in Höhe von	222 TEUR
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	-

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	61101.6013100	Einzahlung in Höhe von	222 TEUR
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

x	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

x	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
x	Vorgeschrieben durch: Haushaltssicherungsmaßnahmen Nr. 37/2015 und 39/2015

Anlage/n:

Anlage 1 - Änderungssatzung zur Hebesatzsatzung 2014- 2017

Anlage 2 - Begründung

Anlage 3 - Synopse

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

1. Änderungssatzung zur Hebesatzsatzung 2014- 2017

Nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom _____.2015 wird folgende Satzung erlassen aufgrund von

§ 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777),

den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833), in Verbindung mit

den §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) und des

§ 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809):

Artikel 1

Die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer in der Hansestadt Wismar (Hebesatzsatzung 2014- 2017) vom 02.12.2013 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Wörter „300 v.H. für die Jahre 2014 bis 2017“ durch die Wörter „300 v.H. für die Jahre 2014 und 2015, 310 v.H. für die Jahre 2016 und 2017,“ ersetzt.
2. In § 1 werden die Wörter „430 v.H. für die Jahre 2014 bis 2017“ durch die Wörter „430 v.H. für die Jahre 2014 und 2015, 450 v.H. für die Jahre 2016 und 2017“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Wismar, den _____.2015

DS

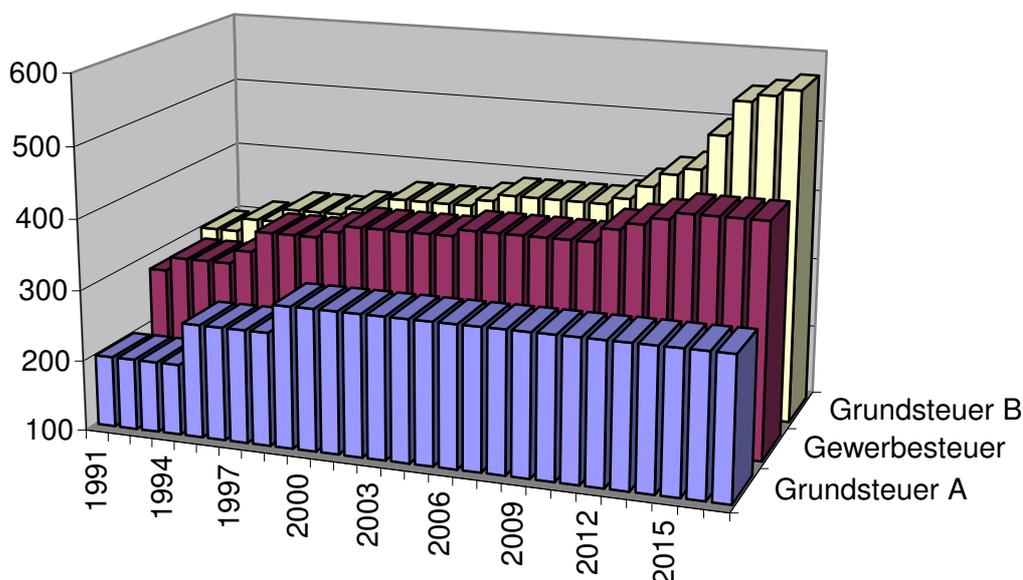
Thomas Beyer
Bürgermeister

Anlage 2

Mit der vorgeschlagenen Änderungssatzung werden die Haushaltssicherungsmaßnahmen Nr. 39/2015, " Festsetzung des Gewerbesteuerhebesatzes für 2016 und 2017 auf 450%" , und Nr. 37/2015, " Festsetzung des Hebesatzes der Grundsteuer A für 2016 und 2017 auf 310%" , umgesetzt.

Durch die bisher vorgenommenen Steuererhöhungen konnte noch kein Haushaltsausgleich erzielt werden.

Im folgenden Diagramm ist die Entwicklung der Hebesätze der verschiedenen Steuerarten im Zeitraum bis 2017 darstellt. Es ist zu erkennen, dass die Grundsteuer B im Verhältnis zu den anderen beiden Steuerarten überproportional angehoben wurde. Für eine weitere Haushaltskonsolidierung und um eine möglichst gleichmäßige Belastung der Steuerarten zu erreichen, erscheint es notwendig, die Steuersätze der Grundsteuer A und der Gewerbesteuer schon ab 2016 somit während der Laufzeit der Hebesatzsatzung anzuheben.



1. Gewerbesteuer

Die Gewerbesteuer ist die mit Abstand aufkommensstärkste Steuer. Das Aufkommen der letzten Jahre ist nachfolgend dargestellt:

2012 12.037 TEUR

2013 12.951 TEUR

2014 11.915 TEUR

Ertrag per 07.10.2015 14.606 TEUR

In Anbetracht des Umfangs des Haushaltsdefizits wird eingeschätzt, dass auf einen erheblichen Konsolidierungsbeitrag aus der Gewerbesteuer nicht verzichtet werden kann. Dabei kann nicht allein darauf vertraut werden, dass das Steueraufkommen konjunkturbedingt ohne Hebesatzer-

höhung anwächst. Auch zukünftig wird jedes Unternehmen Gewerbesteuer vermeiden, soweit dieses wirtschaftlich sinnvoll ist. Dass Standortentscheidungen wesentlich vom Gewerbesteuerhebesatz beeinflusst werden, wird oft behauptet, ist aber konkret nicht erlebbar. Entscheidend ist, welche wirtschaftlichen Rahmenbedingungen Vorort gegeben sind. Stimmen diese, so wird auch ein hoher Gewerbesteuerhebesatz toleriert. Wismar ist unbestritten das wirtschaftliche Oberzentrum im Kreis Nordwestmecklenburg. Eine Weiterentwicklung des Standortes erfolgt ständig, so wurde z.B. frühzeitig die Möglichkeit geschaffen, Breitbandinternetanschlüsse zu nutzen.

Die Hebesätze der größeren Städte im Land sind nachfolgend dargestellt.

	Hebesatz Gewerbesteuer 2015
Wismar	430
Greifswald	425
Stralsund, Schwerin	420
Rostock	465
Neubrandenburg	440

Der durchschnittliche Hebesatz dieser kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte (Nivellierungshebesatz) für 2015 liegt nach Feststellung des Innenministeriums bei 445%.

Der Hansestadt Wismar werden daher in 2017 bei der Berechnung des Kommunalen Finanzausgleiches 0,5 Mio. EUR als Erträge, auf die sie verzichtet hat, hinzugerechnet. Kommunen, die über dem Nivellierungshebesatz liegen, gehen in die Verteilungsrechnung des Finanzausgleiches mit dem Betrag ein, der sich ergibt, wenn der Nivellierungshebesatz angewendet wird (Gewinner). Bei der Berechnung der Kreisumlage fallen aus dem selben Grund höhere Zahlungen für die Stadt an. Diese belaufen sich auf über 110 TEUR.

Es ergibt sich somit die Notwendigkeit, den eigenen Hebesatz zum nächstmöglichen Zeitpunkt (2016) auf mindestens 450 % zu erhöhen. Obwohl der Hebesatz von 450% gegenwärtig über dem Durchschnitt liegt, kann keinesfalls sicher prognostiziert werden, dass die Hansestadt Wismar beim Finanzausgleich 2018 (auf Basis 2016) zu den Gewinnern gehören wird. Dennoch wird eine Anpassung, die über 450% hinaus geht, nicht empfohlen.

Eine Erhöhung des Hebesatzes von 430% auf 450% bewirkt eine Steuererhöhung um 4,65 %.

Infolge der Hebesatzanpassung entstehen in 2016 und Folgejahren unter der Annahme konstanter Messbeträge¹⁾ 554 TEUR an Mehreinnahmen. Davon werden in 2016 222 TEUR erfolgs- und zahlungswirksam.

Wie die nachfolgende Übersicht zeigt, ist die überwiegende Mehrheit der Gewerbebetriebe von einer Steuererhöhung nicht betroffen, weil keine Gewerbesteuer anfällt.

Von 3093 Gewerbebetrieben wurden in 2015 bis zum 02.10.2015

2390 Betriebe (77,3%) mit 0 €,
86 Betriebe (2,8%) bis zu 500 €,
312 Betriebe (10,1%) von 501€ bis zu 5.000 €,
266 Betriebe (8,6%) von 5.001 € bis zu 50.000 €,
39 Betriebe (1,3%) mit mehr als 50.001 €

zur Gewerbesteuer veranlagt.

¹⁾ Basis Aufkommen 2014

2. Grundsteuer A

In Ermangelung von landwirtschaftlichen Flächen ist das Aufkommen der Grundsteuer A sehr gering. Das Aufkommen ist nachfolgend dargestellt:

2012	27,5 TEUR
2013	28,3 TEUR
2014	26,7 TEUR
Ertrag per 09.10.2015	27,6 TEUR

Insofern ergibt sich ein Mehraufkommen aus der Hebesatzanpassung vom 300% auf 310 % von lediglich auf 2,7 TEUR. Die Erhöhung des Hebesatzes um 10 % bewirkt eine Steuererhöhung von 3,3%.

Die Hebesätze der größeren Städte im Land sind nachfolgenden dargestellt:

	Hebesatz 2015 Grundsteuer A
Wismar, Greifswald, Stralsund, Rostock	300
Schwerin	400

Synoptische Darstellung

Diese Darstellung berücksichtigt nur den Paragraphen, in dem Änderungen vorgenommen wurden. Die Änderungen sind fett kursiv dargestellt.

bisherige Fassung	Fassung unter Berücksichtigung der Änderungen
§ 1 Hebesätze	§ 1 Hebesätze
Die Hebesätze der nachstehenden Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:	Die Hebesätze der nachstehenden Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:
1. Grundsteuer	1. Grundsteuer
a) für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen (Grundsteuer A) 300 v.H. für die Jahre 2014 bis 2017	a) für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen (Grundsteuer A) <i>300 v.H. für die Jahre 2014 und 2015,</i> <i>310 v.H. für die Jahre 2016 und 2017,</i>
b) für das Grundvermögen (Grundsteuer B) 500 v.H. für das Jahr 2014, 550 v.H. für das Jahr 2015, 560 v.H. für das Jahr 2016, 570 v.H. für das Jahr 2017,	b) für das Grundvermögen (Grundsteuer B) 500 v.H. für das Jahr 2014, 550 v.H. für das Jahr 2015, 560 v.H. für das Jahr 2016, 570 v.H. für das Jahr 2017,
2. Gewerbesteuer 430 v.H. für die Jahre 2014 bis 2017.	2. Gewerbesteuer <i>430 v.H. für die Jahre 2014 und 2015,</i> <i>450 v.H. für die Jahre 2016 und 2017.</i>